

Nachweis der Fahreignung

Die Beurteilung der Fahreignung bei Hirnverletzung oder Hirnoperation ist durch eine freiwillige Abklärung der fahrrelevanten körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit möglich.

Eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann dabei die psychischen Leistungsbereiche untersuchen. Die Beurteilung der Fahreignung kann durch eine psychologische Fahrverhaltensbeobachtung ergänzt werden.

Wenn eine ausreichende Fahreignung besteht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden. Dies ist ein Nachweis dafür, dass der Vorsorgepflicht nachgekommen worden ist.

Sollte eine amtliche Abklärung der Fahreignung durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde erforderlich werden (z.B. bei einer fahrrelevanten Bewegungsbehinderung), kann eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe bei den notwendigen Vorbereitungen unterstützen und dabei begleiten.

Auf einen Blick

- bei einer Hirnverletzung oder Hirnoperation besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- ein Nachweis der Fahreignung ist auch durch eine freiwillige Abklärung möglich
- es müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt werden
- eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen
- Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden
- eine amtliche Abklärung der Fahreignung kann nur durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde vorgenommen werden

StVG = *Straßenverkehrsgesetz*
FeV = *Fahrerlaubnisverordnung*



Kraftfahreignung bei Hirnverletzung und Hirnoperation

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

Gesellschaft für
Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10
36037 Fulda

Telefon 0661 9019665

Fax 0661 9019692

E-Mail: fulda@gnp.de

Arbeitskreis Fahreignung



08/2023



Hirnverletzung oder Hirnoperation

Eine Hirnverletzung (z.B. Schädel-Hirn-Trauma) oder Hirnoperation kann z.B. zu Bewegungsbehinderungen oder Sehstörungen führen. Aber auch Beeinträchtigungen der Denkfähigkeit oder bestimmter Aufmerksamkeitsleistungen können auftreten. Selbst leichte Einschränkungen können so bedeutsam sein, dass die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs beeinträchtigt wird.

Im Allgemeinen sollte nach einer Hirnverletzung oder Hirnoperation zunächst eine Sperrfrist von 3 Monaten eingehalten werden. Nach Ablauf der Sperrfrist und nach einer erfolgreichen Behandlung kann eine eingeschränkte oder vollständige Fahreignung für Pkw oder Motorrad, manchmal sogar für Lkw, Bus oder Taxi, wieder erreicht werden.

Eine Befürwortung der Fahreignung nach einer Hirnverletzung oder Hirnoperation erfordert eine Untersuchung der fahrrelevanten körperlichen Voraussetzungen und besonders der psychischen Leistungsfähigkeit.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht

Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein.

(§2 Abs.4 StVG)

Nach einer Hirnverletzung oder Hirnoperation kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden.

(§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV; Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung)

Die Fahrerlaubnisbehörde erhält in der Regel keine Meldung über eine Hirnverletzung oder Hirnoperation. Dann findet auch keine amtliche Untersuchung der Fahreignung statt. In diesem Fall verbleibt der Führerschein ungeprüft beim Kraftfahrer.

Nach dem Gesetz besteht jedoch eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Hirnverletzung oder Hirnoperation weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden. Es besteht eine Vorsorgepflicht.

(§2 Abs.1 FeV)

Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit

Nach einer Hirnverletzung oder Hirnoperation müssen für die Kraftfahreignung bestimmte Mindestanforderungen in folgenden psychischen Leistungsbereichen gegeben sein:

- Orientierungsleistung
 - Konzentrationsleistung
 - Aufmerksamkeitsleistung
 - Reaktionsfähigkeit
 - Belastbarkeit
- (siehe Anlage 5 FeV)*

Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden durch

- technische Maßnahmen (z.B. Fahrzeuganpassungen)
- neuropsychologische Therapie
- Behandlung mit Medikamenten
- sicherheitsbewusste Grundeinstellung
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine gute Fahrpraxis, vorausschauendes Fahren (z.B. Anpassung der Fahrzeiten)